19. Wahlperiode 20.11.2019

Beschlussempfehlung

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020 (Haushaltsgesetz 2020)

- Drucksachen 19/11800, 19/11802 -

hier: Einzelplan 32 Bundesschuld

zu der Ergänzung des Entwurfs eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020

- Drucksachen 19/13800, 19/13801, 19/13802 -

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf des Einzelplans 32 mit den aus anliegender Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen und den sich daraus ergebenden Änderungen der Abschlusssummen, im Übrigen unverändert nach den Vorlagen – Drucksache 19/11800 Anlage, Drucksache 19/13800 –, anzunehmen.

Berlin, den 14. November 2019

Der Haushaltsausschuss

Peter Boehringer	Eckhardt Rehberg	Johannes Kahrs	Otto Fricke
Vorsitzender und Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatter
	Dr. Gesine Lötzsch	Sven-Christian Kindler	
	Berichterstatterin	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des Entwurfs des Einzelplans 32

Bundesschuld

– Drucksache 19/11800 Anlage, Drucksache 19/13800 –
 mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

Entwurf Beschlüsse des 8. Ausschusses

Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben

Kapitel 3205 - Verzinsung

sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €

Tit. 575 01	Zinsen für Bundesanleihen	Tit. 575 01	Zinsen für Bundesanleihen
	14 743 841		14 449 769
Tit. 575 08	Zinsen gem. § 4 des Schlusszahlungsfinanzierungsgesetzes (SchlussFinG)	Tit. 575 08	Zinsen gem. § 4 des Schlusszahlungsfinanzierungsgesetzes (SchlussFinG)
	1 093 593		991 593
Tit. 575 09	Disagio auf Bundesanleihen, Bundesobligationen, Bundesschatzanweisungen, unverzinsliche Schatzanweisungen und Darlehen	Tit. 575 09	Disagio auf Bundesanleihen, Bundesobligationen, Bundesschatzanweisungen, unverzinsliche Schatzanweisungen und Darlehen
	-808 311		-3 308 497
Tit. 575 21	Zinsen für das Kassenmanagement des Bundes	Tit. 575 21	Zinsen für das Kassenmanagement des Bundes
	147 162		231 415

Kapitel 3208 - Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen

- 8. Gewährleistungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 HG für einen Teil des Zinsrisikos bei der Refinanzierung von Krediten für den Bau von Schiffen auf deutschen Werften dürfen übernommen werden, wenn sich das Land, in dem die beauftragte Werft ihren Sitz hat, ab dem Zeitpunkt einer erstmaligen Zinsausgleichszusage und während der Laufzeit von Finanzierungen geförderter Schiffbauaufträge an Finanzhilfen des Bundes im Rahmen der Innovationsförderung des deutschen Schiffbaus zu einem Drittel beteiligt, soweit sich diese Finanzhilfen auf Empfänger mit Sitz in dem jeweiligen Land beziehen.
- 8. Gewährleistungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 HG für einen Teil des Zinsrisikos bei der Refinanzierung von Krediten für den Bau von Schiffen (im Sinne der Sektorvereinbarung für Exportkredite für Schiffe nach Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 vom 16. November 2011) auf deutschen Werften dürfen übernommen werden, wenn sich das Land, in dem die beauftragte Werft ihren Sitz hat, ab dem Zeitpunkt einer erstmaligen Zinsausgleichszusage und während der Laufzeit von Finanzierungen geförderter Schiffbauaufträge an Finanzhilfen des Bundes im Rahmen der Innovationsförderung des deutschen Schiffbaus zu einem Drittel beteiligt, soweit sich diese Finanzhilfen auf Empfänger mit Sitz in dem jeweiligen Land beziehen.

Entwurf Beschlüsse des 8. Ausschusses Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 € (noch Kap. 3208) Tit. 141 01 Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleis-Tit. 141 01 Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem Inland tungen aus dem Inland (...) (\ldots) 2. Mehreinnahmen aus der vertraglichen Verpflichtung des Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung zur Erstattung von durch die Inanspruchnahme der Garantie des Bundes entstandenen Entschädigungszahlungen sind in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Entsorgungsübergangsgesetz zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 871 01. Tit. 146 01 Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleis-Tit. 146 01 Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem Ausland tungen aus dem Ausland 770 000 260 000 Tit. 871 01 Entschädigungen und Kosten aus inlandsbezogenen Ge-Tit. 871 01 Entschädigungen und Kosten aus inlandsbezogenen Gewährleistungen, Zahlungen zur Abwendung oder Minwährleistungen, Zahlungen zur Abwendung oder Minderung von Schäden derung von Schäden 1.-5.(...)1.-5.(...)6. Mehrausgaben zu Nr. 5 der Erläuterungen dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 141 01. Dies gilt auch für zu erwartende Einnahmen aus bestehenden Ansprüchen. Falls Ausgaben aufgrund zu erwartender Einnahmen geleistet wurden und diese Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr nicht eingehen, dürfen diese Einnahmen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren eingehen, nicht mehr zur Leistung von Ausgaben verwendet werden. 6. Aus den Mitteln dürfen auch Ansprüche für Schäden Aus den Mitteln dürfen auch Ansprüche für Schäden nach dem Atom-Gesetz beim Besuch ausländischer nach dem Atom-Gesetz beim Besuch ausländischer atomgetriebener Kriegsschiffe in deutschen Häfen abatomgetriebener Kriegsschiffe in deutschen Häfen abgegolten werden. gegolten werden. Bezeichnung 1000 € Bezeichnung 1000 € 1.-4.(...)1. - 4. (...)425 000 5. Inanspruchnahme von Garantien für Zusammen Deckungsvorsorgen nach § 6 Atomgesetz und § 13 Abs. 2 Strahlenschutzgesetz für die BGZ (Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH) gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HG i.V.m. Nr. 5.6 der verbindlichen Erläuterung zu Kap 3208 425 000 Zusammen

